

## Bekanntmachung der Ortsgemeinde Thür

### **Bebauungsplanverfahren „Zum Wingert II“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

---

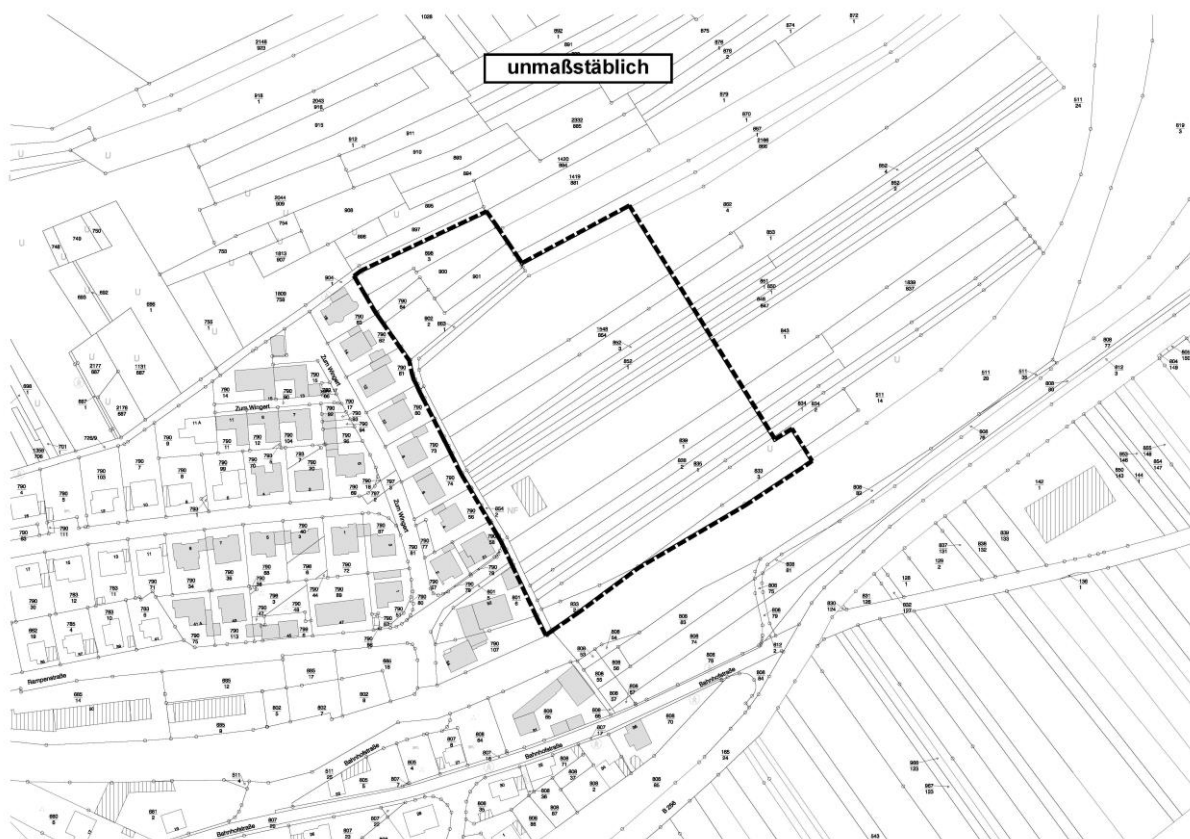
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Thür hat bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung am 08.05.2019 vom Gemeinderat angenommen und es wurde beschlossen das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 02.12.2019 bis 16.12.2019 statt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In der Sitzung am 21.01.2021 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt. Weiterhin wurde in dieser Sitzung die Einleitung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus der Planurkunde selbst und ist im nachfolgenden, unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.



Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die aufgrund der anhaltenden Nachfrage notwendige Schaffung von Baugrundstücken zur Wohnnutzung. Hierzu erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohnbaugebietes im Osten der Ortslage.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen sind gegeben.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB, die Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 2 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren nicht durchgeführt bzw. ist nicht notwendig (s. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

### **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen:**

#### **1. Ersetzung der Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnete Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

In der Zeit vom

**22.02.2021 bis einschließlich 24.03.2021**

werden die Planunterlagen bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Anlagen (Fachbeitrag Artenschutz, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, Abschätzung des Verkehrsaufkommens, Schallschutzgutachten)

- **auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mendig**

**www.mendig.de → Bürger → Bauen & Wohnen → Bebauungspläne → Bebauungspläne in laufenden Verfahren → Thür → Zum Wingert II**

sowie

- **auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal“**

Link: [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de)

veröffentlicht.

#### **2. Auslegung**

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Planunterlagen zum Bebauungsplan „Zum Wingert II“ zusätzlich in der Zeit vom

**22.02.2021 bis einschließlich 24.03.2021**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig (Zimmer 52), während den Dienststunden:

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
- montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Ab dem 22.02.2021 kann man sich zu den genannten Zeiten, an der o.g. Stelle, über die Planung informieren.

Für die Einsichtnahme ist eine **vorherige Terminvereinbarung** zwingend erforderlich (siehe auch untenstehende „Hinweise in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie“).

**Hinweise in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:**

*Die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig kann derzeit nur nach **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. So können unnötige Wartezeiten und damit Menschenansammlungen innerhalb der Verwaltung vermieden werden.*

*Gerne können Sie sich für eine Terminabsprache telefonisch (02652/980043) oder per E-Mail (j.rausch.vg@mendig.de) an den Fachbereich Bauwesen, Wasser und Abwasser wenden.*

*Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Fallzahlen weist die Verwaltung darauf hin, dass für alle Anliegen, die sich telefonisch oder per E-Mail klären lassen, diese Kommunikationswege vorrangig genutzt werden sollten.*

*Die Verbandsgemeindeverwaltung achtet auf erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen. Das Verwaltungsgebäude kann für die Einsichtnahme der Planunterlagen nach vorheriger Terminabsprache über den Haupteingang betreten werden. Bei Zugang zu den Räumlichkeiten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer medizinischen Maske (OP-Maske oder virenfilternde Maske wie KN95- oder FFP2-Maske) zu tragen. Bei Bedarf wird eine Schutzmaske an der Info-Box am Eingang zur Verfügung gestellt.*

*Der Vollständigkeit halber verweisen wir nochmals auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet (Homepage der Verbandsgemeinde Mendig sowie GeoPortal) und auf das Angebot, Fragen telefonisch an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten.*

*Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit mit Änderungen oder Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie rechnen müssen, die die Öffnung der Verbandsgemeindeverwaltung betreffen. Aktuelle Informationen erhalten Sie bei Herrn Rausch unter der Telefon-Nr. 02652/980043.*

### **3. Postalische Versendung von Planunterlagen**

In begründeten Fällen bietet die Verbandsgemeindeverwaltung gem. § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG die postalische Versendung der Planunterlagen in Papierform oder als CD-Rom an (z.B. falls kein Internetzugriff besteht oder die Einsichtnahme in der Verbandsgemeindeverwaltung nicht möglich sein sollte, z.B. bei

Verwaltungsschließung oder in einem Quarantäne-Fall bei dem Einsichtswilligen).

Die begründete Anfrage zur Versendung der Planunterlagen kann an die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Fachbereich Bauwesen, Wasser und Abwasser, Herrn Jörg Rausch, Marktplatz 3, 56743 Mendig oder per E-Mail an [j.rausch.vg@mendig.de](mailto:j.rausch.vg@mendig.de) gerichtet werden.

Bitte beachten Sie die aufgrund der COVID-19-Pandemie ggf. verlängerten Postlaufzeiten, sodass eine möglichst frühzeitige Anfrage erfolgen sollte.

Während des o.g. Zeitraumes können Stellungnahmen schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Form (z.B. Fax oder E-Mail) bei der o.g. Stelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB.

Thür den, 04.02.2021

gezeichnet

- Siegel -

Rainer Hilger  
Ortsbürgermeister